

Amtsgericht Gummersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 09.02.2026, 11:00 Uhr,

I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gummersbach, Blatt 15389, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Gummersbach, Flur 41, Flurstück 2389, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Allöh 12, Größe: 741 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit Doppelgarage in Gummersbach (OT Berstig), Auf dem Allöh 12. Die Begutachtung errfolgte nach den beigezogenen Bauakten sowie einer Außen- und Innenbesichtigung. Das Wohnhaus stammt aus dem Baujahr 2010. Es ist freistehend, in konventioneller massiver Bauweise errichtet. Es ist 2-geschossig mit einem Flachdach errichtet und nicht unterkellert. Die Doppelgarage aus dem Baujahr 2014 ist ebenfalls freistehend, 1-geschossig mit einem Flachdach errichtet und nicht unterkellert. Das Objekt weist Baumängel bzw. Schäden auf (Putz- und Wandrisse).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.